

Herbeiführung: eigentumsgefährdender Überschwemmung.

§ 313

(1) Wer mit gemeiner Gefahr für das Eigentum vorzüglich eine Überschwemmung herbeiführt, wird mit Zuchthaus bestraft.

(2) Ist jedoch die Absicht des Täters nur auf Schutz seines Eigentums gerichtet gewesen, so ist auf Gefängnis nicht unter einem Jahr zu erkennen.

Fahrlässige Herbeiführung einer Überschwemmung.

§ 314

Wer eine Überschwemmung mit gemeiner Gefahr für Leben oder Eigentum durch Fahrlässigkeit herbeiführt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und, wenn durch die Überschwemmung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

Transportgefährdung.

§ 315

(1) Wer die Sicherheit des Betriebs einer Eisenbahn oder Schwebebahn, der Schifffahrt oder der Luftfahrt durch Beschädigen, Zerstören oder Beseitigen von Anlagen oder Beförderungsmitteln, durch Bereiten von Hindernissen, durch falsche Zeichen oder Signale oder durch ähnliche Eingriffe oder durch eine an Gefährlichkeit einem solchen Eingriff gleichkommende pflichtwidrige Unterlassung beeinträchtigt und dadurch eine Gemeingefahr herbeiführt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft. In besonders schweren Fällen ist auf Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder auf lebenslanges Zuchthaus oder auf Todesstrafe zu erkennen.

(2) Wer auf solche Weise die Sicherheit des Betriebes einer Straßenbahn beeinträchtigt, und dadurch eine Ge-